

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20,
– Pflegeheim Forellstraße –
Stadtbezirk Herne Mitte**

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

der Verwaltung zu den Eingaben im Rahmen der
Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1, 2 und 4 Abs. 1, 2 BauGB

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 12.09.2019 sowie im Zeitraum vom 12.09.2019 bis zum 27.09.2019 wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es ging folgende Eingabe ein.

<p>Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 12.09.2019 wurden die folgende Eingabe erörtert:</p> <p>Anmerkungen: Die Namen der FragestellerInnen / der EinwenderInnen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p>	<p>Die angeführten Stellungnahmen, Fragestellungen und Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise wird ihnen gefolgt. Sie werden wie folgt beantwortet:</p>
<p>1. Es besteht die Frage, ob es eine Lärmdämmung zur Schulseite geben werde.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Fenster der Pflegeeinrichtung können aufgrund einer geplanten Deckenlüftung geschlossen bleiben.</p>

II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 24.07.2019 bis zum 26.08.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden insgesamt 72 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es gingen folgende abwägungsrelevanten Eingaben mit substantiellem Inhalt ein. Die übrigen 35 eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

<p>1. Schreiben der Emschergenossenschaft / Lippeverband – 12-LI (Federführung) vom 21.08.2019</p> <p>[...] gegen den o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Der folgende Hinweis ist jedoch zu beachten: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Beurteilung des Projektes anhand der vorgelegten Unterlagen nicht möglich, da sie keine Aussagen zur geplanten Entwässerung, zur Klimawandelanpassung oder zum Überflutungsschutz enthalten.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. In Bezug auf die Entwässerung und den Überflutungsschutz erfolgte eine Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt- und Stadtplanung, Abteilung Klima- und Immissionsschutz und der Stadtentwässerung Herne (SEH). Zudem wurde ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 und DWA-A117 (TP3 Planungsgesellschaft, 2019) erstellt, der belegt, dass das anfallende Niederschlagswasser schadlos auf dem eigenen Grundstück durch den Bau eines Stauraumkanals in Form eines unterirdischen Regenrückhaltebeckens zurückgehalten werden kann. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser wird auf den Dachflächen und im baulich zu errichtenden Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt in den Mischwasserkanal in der Forellstraße geleitet wird. Das anfallende Schmutzwasser wird ebenfalls im Trennprinzip in den Mischwasserkanal in der Forellstraße angeschlossen. In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis auf § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie auf den zu führenden Überflutungsnachweis aufgenommen. Der erstellte Überflutungsnachweis wurde gem. des Abstimmungsergebnisses in Bezug auf die Starkregengefährdung des Plangebiets angepasst. Entsprechende Inhalte wurden in den Unterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die Stadt Herne hat am 26.11.2019 ein Klimafolgenanpassungskonzept für das Herner Stadtgebiet beschlossen. Die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrundeliegende Planung berücksichtigt u.a. eine Einschränkung der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche, der Grundflächenzahl (GRZ) sowie einer</p>
---	---

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Diese Unterlagen sind zu ergänzen und im Lauf der weiteren Planung erneut zur Beteiligung vorzulegen. [...]</p>	<p>Dachbegrünung mit Photovoltaikanlage, dem Erhalt prägender Bestandsbäume, dem Ausgleich von entfallenden Bäumen, dem Bau von klimagerechten Stellplätzen sowie gestalterischer Vorgaben zur Fassadenfarbe. Durch eine auf Starkregenereignisse abgestimmte Entwässerungsplanung sowie die dezidierte Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch/Bevölkerung/Gesundheit, Boden und Fläche, Wasser und Luft/Klima wird ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung des erarbeiteten Klimaanpassungskonzepts geleistet und somit aktiv im Rahmen der Planung berücksichtigt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrags zur Durchführung zahlreicher der o.g. Klimaanpassungsmaßnahmen (u.a. Dachbegrünung, Baumerhalt und -ausgleich etc.). Entsprechende Inhalte wurden in den Unterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung am 09.01.2020 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Regelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sah somit eine erneute Beteiligung der Emschergenossenschaft / Lippeverband vor.</p>
<p>2. Schreiben der Amprion GmbH vom 28.08.2019</p> <p>[...] im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Weitere Leitungsbetreiber wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.</p>
<p>3. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 35 – Bauaufsicht und Städtebau, Denkmalangelegenheiten vom 24.07.2019</p> <p>[...] Ihre E-Mail vom 24.07.2019 habe ich dankend erhalten. Im vorliegenden Fall ist das Dezernat 35 der Bezirksregierung Arnsberg kein Träger öffentlicher Belange. Eine Prüfung der Planung in Bezug auf das Bauplanungsrecht erfolgte nicht. Sollten Sie diesbezüglich eine Prüfung oder Beratung wünschen, bitte ich um entsprechende Rückmeldung.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>4. Schreiben vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 vom 25.07.2019</p> <p>[...] durch die oben genannte und in die Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. Schreiben der Stadt Herne: entsorgung herne vom 19.08.2019</p> <p>[...] aus dem Lageplan geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden. Lediglich der Standplatz für die Gastronomie ist eingetragen.</p> <p>Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll mindestens 23 m betragen. Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden. Bei der Planung der Müllbehälterstandplätze ist zu berücksichtigen, dass der Sammelplatz ausreichend dimensioniert sein soll (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und DSD- Behälter – gelber Sack). In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelplätzen muss die lichte Deckenhöhe min. 2 m betragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollten. Ob diese Vorgabe beim Müllstandplatz für die Gastronomie eingehalten wurde, kann nicht beurteilt werden.</p> <p>Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Behälter von entsorgung herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei entsorgung herne schriftlich beantragt werden. Dieser Service wird aber nur für Restabfall und Biomüll angeboten. Bei Entfernungen über 50 m ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen.</p> <p>Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straße die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden. Da diese Vorgaben für entsorgung herne verbindlich sind. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt. Die Straße muss so gestaltet werden, dass</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Müllbehälter der Gastronomie werden an den Abholtagen an der Forellstraße (in Entfernung von <10 m zum Gehwegrand) aufgestellt und können dort abgeholt werden. Die Müllbehälter des Pflegeheims werden im nördlichen Plangebietsbereich an Abholtagen abgeholt – das Müllfahrzeug gelangt über die private Erschließungsstraße zwischen dem 2. und 3. Punkthaus des benachbarten Pflegeheims in das Plangebiet hinein und wird ohne zu wenden über eine separate zweite Zufahrt aus dem Plangebiet hinausfahren, sodass kein Rückwärtsfahren stattfindet und die angegebenen Entfernungen eingehalten werden. Die ausreichend dimensionierten Müllbehälter werden in der restlichen Zeit im nördlichen Plangebietsbereich innerhalb des Pflegeheims in einem speziell dafür vorgesehenen Raum mit einer lichten Raumhöhe von > 2 m im Erdgeschoss untergebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gebührenregelungen sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Die Informationen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Entsorgungskonzept sieht somit kein Wenden und in Folge dessen auch keine Wendeanlage vor. Die Müllbehälter werden somit an Abholtagen am Straßen- und Gehwegrand bereitgestellt, sodass den Vorgaben des § 12 Abs. 5 der Abfallsatzung der Stadt Herne entsprochen wird. Ein Schleppkurvennachweis mit einem Müllfahrzeug mit einer Fahrzeuglänge von 12m belegt (Gesamtlast 26 Tonnen) die</p>

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26000 Kg aufweisen.</p> <p>Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass die Straße eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug beschädigt werden.</p> <p>Sollte es sich bei der neu erschaffenen Straße um eine Privatstraße handeln, benötigt entsorgung herne eine Genehmigung des Eigentümers zum Befahren der Privatstraße mit entsprechender Haftungsfreistellungserklärung. Die o.g. Voraussetzungen müssen trotzdem erfüllt sein.</p> <p>Aus Sicht von entsorgung herne wäre ein ausreichend dimensionierter Müllsammelplatz direkt an der Forellstraße zu bevorzugen. [...]</p>	<p>ausreichende Dimensionierung des Straßenraums. Bei der Straße handelt es sich um eine private Zuwegung auf privatem Grundstück mit einem Querschnitt von ca. 6,25 m.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies stellt keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanverfahrens dar und wird auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens verbindlich geregelt. Darüber hinaus ist eine diesbezügliche Prüfung von Vordächern nicht erforderlich, da sich diese gem. des VEPs nicht im Ein- und Ausfahrtsbereich für Müllfahrzeuge der Müllfahrzeuge befinden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies stellt keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanverfahrens dar und wird auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens im Rahmen eines privatrechtlichen Entsorgungskonzepts verbindlich geregelt.</p> <p>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt. Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden keine öffentlichen Straßen festgesetzt. Das Plangebiet wird über eine private Grundstückszufahrt erschlossen. Die Dimensionierung der Grundstückszufahrt weist mit ca. 6,25 m eine ausreichende Breite aus. Ein Schleppkurvennachweis für das Bemessungsfahrzeug der Feuerwehr belegt dies. Ein Rückwärtsfahren für Müllfahrzeuge ist ohnehin nicht erforderlich. Hierzu wird auf die vorangegangenen Abwägungsausführungen verwiesen. Es wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Entsorgungsunternehmen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Wie dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen ist, ist die Müllentsorgung über die Forellstraße und die private Grundstückszufahrt gewährleistet, sodass ein zentraler Müllsammelplatz an der Forellstraße zum einen nicht erforderlich und zum anderen aus städtebaulichen Gründen (Sichtbeziehung öffentlicher Straßenraum versus Müllsammelplatz) als ungeeignet erscheint.</p>
<p>6. Schreiben vom Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb vom 20.08.2019</p> <p>[...] mit Ihrem Schreiben vom 24.07.2019 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit als Anlage. [...]</p>	

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Baugrund

Im Plangebiet stehen Sande und Schluffe des Quartärs an.
Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Von der Karte der schutzwürdigen Böden ist inzwischen die 3. Auflage erarbeitet worden. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Von der Planung sind schutzwürdige Böden betroffen, d.h. Böden mit hoher Funktionserfüllung. Zudem sind die Folgen des Eingriffs zu bewerten.

Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW¹ abgerufen werden:

- GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Zusatzauswertungen > Schutzwürdigkeit der Böden (dies ist die 3. Auflage).

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung²

Hinweis zur Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

¹ <https://www.geoportal.nrw>

² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens wurden eine Baugrundvoruntersuchung sowie darüber hinaus Chemische Untersuchungen mit Stellungnahmen zu dessen Ergebnissen durch das Büro Dr. Tillmanns Consulting GmbH erstellt. Entsprechende Inhalte zum Baugrund und zu Bodenbelastungen wurden im Rahmen der Schutzgut-Boden-Betrachtung in die Begründung aufgenommen. Darüber hinaus wurden Hinweise zum Geotechnischen Bericht sowie den Ergebnissen der Chemischen Untersuchungen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.

Es wurden in die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Boden entsprechende Inhalte aufgenommen. Gemäß der Bodenkarte NRW ist die Schutzwürdigkeit der Böden jedoch nicht bewertet – dies ist ebenfalls in die Begründung und in die Bewertung des Schutzguts Boden eingeflossen.

Beim vorliegenden Bebauungsplan Nr. 20 (V) handelt es sich gem. § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gem. § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig. Es wurde somit kein Umweltbericht erstellt. Es erfolgte jedoch eine Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter und somit des Schutzguts Boden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anwendung von § 202 BauGB i.V.m. DIN 18915 ist im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens in Abhängigkeit zu den Ergebnissen der Chemischen Untersuchungen durch das Büro Tillmanns Consulting GmbH zu prüfen.

7. Schreiben vom LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 07.08.2019

als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Planvorhaben.
[...]

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes sind uns bereits zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um steinzeitliche und neolithische Lesefundstellen, eine neuzeitliche Fundstelle, neolithische Bestattungen, Siedlungsreste des Neolithikums der Römischen Kaiserzeit und des Mittelalters, Haus Strünkede sowie eine ehem. Turmhügelburg.

Siedlungsplätze des Neolithikums, der Römischen Kaiserzeit und des Mittelalters sowie Bestattungsplätze des Neolithikums haben meist Ausdehnungen von mehreren Hektar. Es ist also zu vermuten, dass sich der neolithische Bestattungsplatz 4409,0005 bis in den Planbereich hinein ausdehnt. Da in der Nähe von ur- und frühgeschichtlichen Siedlungsplätzen häufig die zugehörigen Bestattungsplätze und umgekehrt liegen ist, aufgrund der bereits bekannten Fundstellen in der Umgebung, darüber hinaus mit dem Vorhandensein weiterer Bodendenkmalsubstanz, auch anderer Epochen, im Planbereich zu rechnen.

Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler.

Um dem nachzukommen ist das Plangebiet durch Bagger Sondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Diese Bagger Sondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma ausgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW).

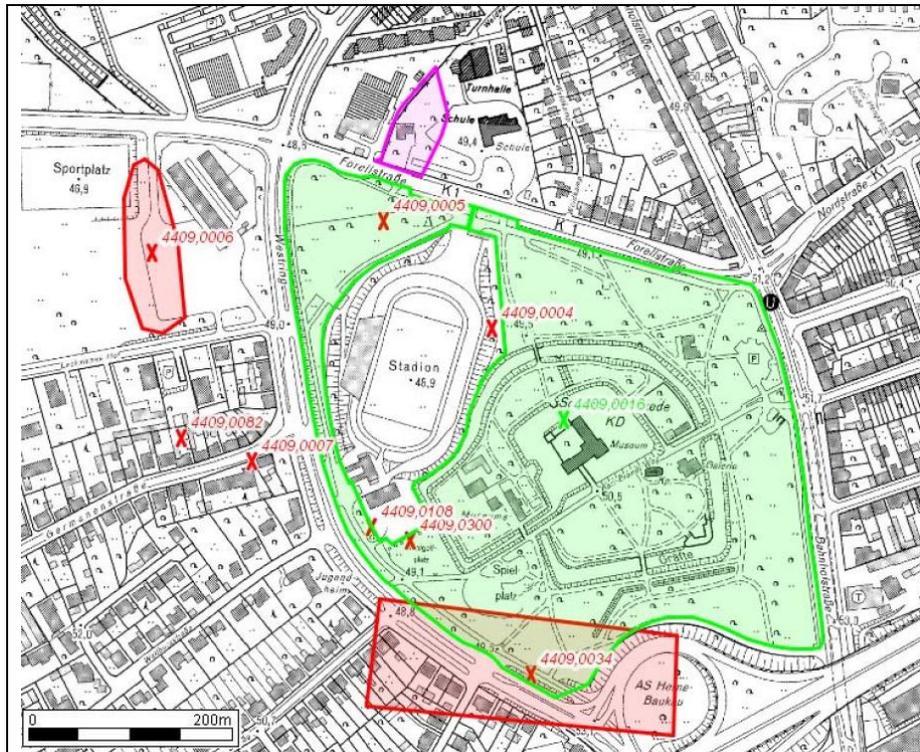
Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine Liste von Archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Es wurden zwischen dem 14. – 22.09.2019 durch das Büro Goldschmidt insgesamt drei Suchschnitte angelegt – eine Grabungserlaubnis wurde im Vorfeld der Untersuchungen eingeholt. Die Ergebnisse der Sondagen wurden in die Schutzgutbetrachtung Kultur- und Sachgüter der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Die Sachverhaltsermittlung ergab damit keine Hinweise auf im Boden erhaltene Zeugnisse der Geschichte (Bodendenkmäler). Es wurde ein Hinweis auf die Melde- und Erhaltungspflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach §§ 15 und 16 DSchG in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme des LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 26.11.2019 verwiesen, die das Plangebiet für eine Bebauung freigibt.

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung



- 4409,0004 Steinzeitliche Lesefundstelle
- 4409,0005 Neolithische Bestattungen
- 4409,0006 Siedlungsreste der Römischen Kaiserzeit
- 4409,0007 Steinzeitliche Lesefundstelle
- 4409,0016 Haus Strünkede (eingetragen in die Denkmalliste)
- 4409,0034 Neolithische, kaiserzeitliche und mittelalterliche Siedlungsreste
- 4409,0082 Ehem. Turmhügelburg
- 4409,0108 Neolithische Lesefundstelle
- 4409,0300 Neuzeitliche Fundstelle

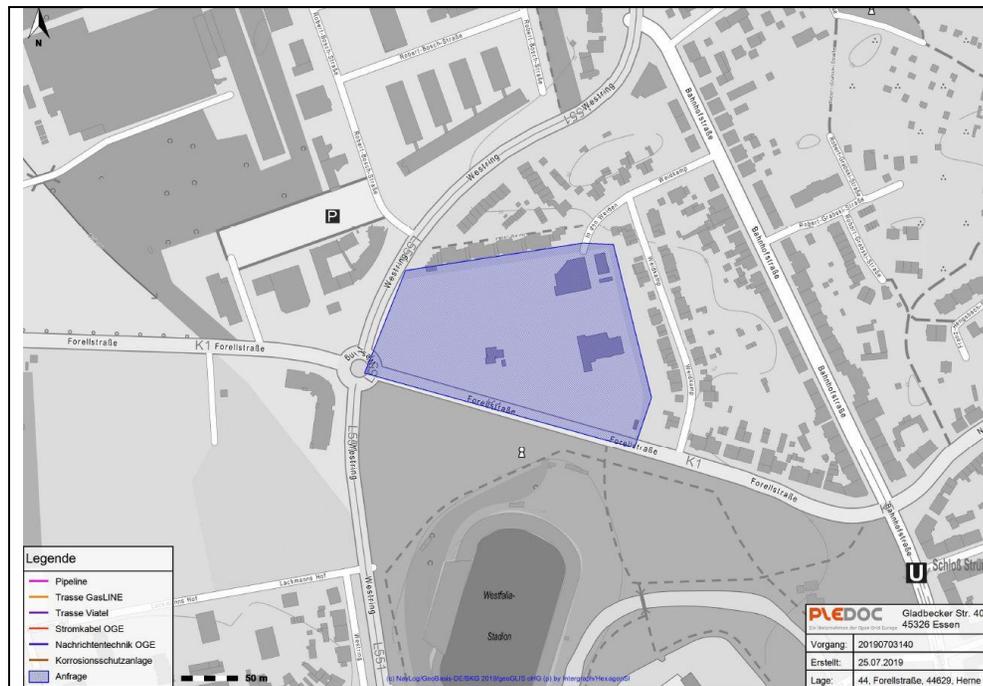
8. Schreiben vom LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 26.11.2019

[...] die archäologischen Untersuchungen im o.g. Plangebiet (vgl. unser Schreiben vom 07.08.2019, Az. 2044rö19.eml) wurden vollständig abgeschlossen. Dementsprechend sind hier keine weiteren archäologischen Maßnahmen notwendig und die Fläche wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zur Bebauung freigegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme wurde gefolgt.
 Es wird auf die dezidierten Abwägungsausführungen zur Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 07.08.2019 verwiesen.

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung



10. Schreiben der Stadtwerke Herne AG – Gasversorgung – vom 26.07.2019

Bezug nehmend auf Ihr o. g. Vorhaben teilen wir Ihnen mit, das unsererseits keine Einwände vorzubringen sind.
 Bei der Planung von Baumstandorten bitten wir Sie, uns rechtzeitig mit einzubringen.
 Aufgrund der Größe dieses Vorhabens berücksichtigen Sie bitte einen Standort für eine 10 kV Station.
 Die Größe der Fläche dafür beläuft sich auf 4 x 6 Meter.
 Falls die inneren Zufahrten nicht öffentlich gewidmet werden, benötigen wir für diesen Bereich Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.
 Dies kann mit unserem Bereich Vertragswesen Technik (Herr Fielhauer Tel.: 02323 592346) abgestimmt werden.

Falls alternative Energiekonzepte bevorzugt werden, bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass wir über den Bereich SMART - TEC Systemlösungen zur Erzeugung von Wärme Strom und Kälte anbieten. Ansprechpartner ist hier Herr Peter Daub Tel.: 02323 592202. [...]

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.
 Im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine Fläche angrenzend zur Forellstraße als Standort für eine Transformatorenstation vorgesehen. Die Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts ist nicht erforderlich, da die Fläche von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Forellstraße zugänglich ist.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
 Die Versorgung des Plangebiets mit Strom erfolgt über die Transformatorenstation. Darüber hinaus erfolgt eine Versorgung mit Gas. Alternative Energiekonzepte sind nicht vorgesehen.

<p>11. Schreiben der STEAG GmbH vom 19.08.2019</p> <p>für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Wir haben diese in unserem Hause prüfen lassen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12. Schreiben der Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH vom 25.07.2019</p> <p>zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir keine Anregungen mitzuteilen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden sich eine Haltestelle, die den Zugang zum Netz des ÖPNV in Herne sicherstellt: (H) Innovationszentrum mit den Haltepunkten auf dem Westring bzw der Forellstr Diese Haltestelle ist in beiden Fahrtrichtungen barrierefrei ausgebaut. [...]</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Entsprechende Inhalte wurden in die Begründung im Kapitel der verkehrlichen Erschließung aufgenommen.</p>
<p>13. Schreiben der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 24.07.2019</p> <p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. [...]</p> <p>Bebauungsplan Nr. 20 Pflegeheim Forellstraße , Stadtbezirk Herne-Mitte</p> 	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde um Teile des Flurstücks 249, Flur 5, Gemarkung Baukau erweitert. Eine erneute Beteiligung erfolgte gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>14. Schreiben der Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund vom 31.07.2019</p> <p>[...] mit Ihrer Nachricht vom 24.07.2019 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit: -durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. - Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen.</p> <p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift: Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund [...]</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Schreiben der Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte vom 20.08.2019</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme. [...]</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. [...]</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
<p>16. Schreiben der Vestische Straßenbahnen GmbH 26.07.2019</p> <p>gegen den Bebauungsplan Pflegeheim Forellstr. haben wir keine Einwände, da wir dort nicht betroffen sind.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17. Schreiben der Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West ohne Datum</p> <p>wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p> <p>In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:</p> <p>X Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>18. Schreiben der Wasserversorgung Herne GmbH vom 29.07.2019</p> <p>[...] diese Auskunft geben wir zugleich im Namen der GELSENWASSER AG: Für die Benachrichtigung über o.g. Planungen danken wir.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Anregungen haben wir nicht. [...]</p>	
<p>19. Schreiben der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen Abt. V-RP vom 11.09.2019</p> <p>[...] Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> . Keine Stromversorgungsleitungen . Keine Gashochdruckleitungen . Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen und . Keine Hochspannungsleitungen (Strom) <p>unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen. Auskunft über Kabel- und Leitungslagen erteilt die Westnetz GmbH in 45661 Recklinghausen, Bochumer Str. 2. Details zum kostenlosen Online-Auskunftssystem der Westnetz GmbH entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu treffende Maßnahmen im Umgang mit Versorgungsleitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20. Schreiben der TUI Immobilien Services GmbH vom 07.10.2019</p> <p>die obengenannte Besitzung liegt in unserer stillgelegten Berechtsame "von der Heydt". Es besteht bereits seit mehr als dreißig Jahren Bodenruhe. Der in den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts eingestellte Abbau kann nicht mehr schädigend auf die Tagesoberfläche einwirken.</p> <p>Der Abbau, soweit er von uns zu vertreten ist, macht Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen nicht erforderlich.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Entsprechende Inhalte wurden in die Begründung im Kapitel der Betrachtung des Schutzguts Boden aufgenommen. Darüber hinaus wurde ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
<p>21. Stellungnahme der RAG Aktiengesellschaft vom 02.10.2019</p> <p>[...] die von Ihnen angegebene Liegenschaft liegt außerhalb des Grubenfeldes der RAG Aktiengesellschaft.</p> <p>Ihr Ansprechpartner betreffend der o.g. Anfrage ist die: TUI Immobilien Service GmbH Kari-Wiechert-Allee 4 30625 Hannover</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die TUI Immobilien Services GmbH wurde ebenfalls gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.</p>

<p>Außerdem liegt die Liegenschaft im Bereich in der Berechtsame für Eisenerz- "Barillon" und für Bleiglanz und Schwefelkies- "Jupp". Für diese Berechtsame ist die RAG Aktiengesellschaft zuständig. In unserer Berechtsame fand kein Abbau statt und eine Aufnahme von bergbaulichen Aktivitäten seitens RAG ist auszuschließen. Somit halten wir für Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gegen bergbauliche Einwirkungen beim o.g. Bauvorhaben nicht für erforderlich. [...]</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Es wurde ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen und darüber hinaus wurden die entsprechenden Inhalte in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>22. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 09.08.2019</p> <p>[...] zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern "von der Heydt 1" im Eigentum der TUI Immobilien Services GmbH, Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover. Das Plangebiet liegt außerdem über den auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeldern "Barillon" und "Barillon I" sowie dem auf Bleiglanz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld "Jupp", sämtlich im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Im Planbereich ist vor Jahrzehnten Steinkohle im Tiefbau (>100m Teufe) abgebaut worden. Beim Abbau von Steinkohle im Tiefbau sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens nach 5 Jahren abgeklungen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den Feldeseigentümern I Bergwerksunternehmern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümern I Bergwerksunternehmern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümern I Bergwerksunternehmern dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer I Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer I Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Außerdem liegt die Planfläche über dem Bewilligungsfeld "Wan-Thal". Die Bewilligung gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier Grubengas). Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Grenzweg 18 in 44623 Herne. Mit bergbaulichen Einwirkungen (Bodenbewegungen) aus dieser Bergbauberechtigung ist nicht zu rechnen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Es wurde ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen und darüber hinaus wurden die entsprechenden Inhalte in die Begründung (Kapitel Schutzgut Boden und Fläche) aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Es erfolgte eine Beteiligung der TUI Immobilien Services GmbH und der RAG Aktiengesellschaft.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen und darüber hinaus wurden die entsprechenden Inhalte in die Begründung (Kapitel Schutzgut Boden und Fläche) aufgenommen. Eine Stellungnahme mit</p>

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>In diesem Zusammenhang weise ich nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass das gesamte Stadtgebiet Herne über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "CBM- RWTH" liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldegrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis oder Bewilligung zu gewerblichen Zwecken bestehen].</p> <p>Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechtes auf der Ebene des Bebauungsplanes erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>Bedenken ging seitens der Stadtwerke Herne Aktien während der Beteiligungsfrist gem. § 4 Abs. 1 BauGB nicht ein.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Es wurde ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen und darüber hinaus wurden die entsprechenden Inhalte in die Begründung (Kapitel Schutzgut Boden und Fläche) aufgenommen. Eine Stellungnahme mit Bedenken ging seitens der RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen während der Beteiligungsfrist gem. § 4 Abs. 1 BauGB nicht ein.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für Eingriffe in den Boden stellen keinen Regelungsinhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens dar.</p>
<p>Stadt Herne – Interne Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge</p>	
<p>1. Stellungnahme vom FB 10/3 - Bürgerschaftliche Gremien Kinder & Jugendparlament – KiJuPa vom 08.08.2019</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Projektgruppe keine Einwände. Wenn beim Bau des Pflegeheims allerdings Spielgeräte betroffen sind, sollen diese entweder weiterhin zugänglich sein oder erhalten bleiben.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrags zur Errichtung und Kostenübernahme für entfallende Spielgeräte. Dies wurde zudem in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>2. Stellungnahme vom FB 31 - Schule und Weiterbildung vom 26.08.2019</p> <p>[...] hiermit teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des FB Schule und Weiterbildung keine Bedenken gegen die geplante Bebauung bestehen, sofern die angrenzende Grundschule und die dazugehörige Sporthalle vor, während und nach Errichtung des Schulneubaus nutzbar bleiben.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde davon ausgegangen, dass der Einwender intendiert, dass die angrenzende Grundschule und die dazugehörige Sporthalle vor, während und nach Errichtung des <u>Pflegeheims</u> nutzbar bleiben.</p>

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen: Gem. Bezirksvertretungsbeschluss 2019/0588 wird ein Schulneubau, der das jetzige Bestandsgebäude der Grundschule Forellstraße ersetzen soll, errichtet. Die Umsetzung ist im Zeitraum 2020 - Ende 2021 geplant. Im Anschluss an die Errichtung des neuen Schulgebäudes werden Abrissarbeiten im derzeitigen Gebäudebestand durchgeführt. Mit erhöhter Lärm- und Staubbelastung ist zu rechnen.</p> <p>Zudem möchte der FB 31 folgenden Hinweis geben: Die städtische Grundschule Forellstraße grenzt direkt an das zu bebauende Grundstück. Bei der Grundschule Forellstraße handelt es sich um eine zweizügige städtische Grundschule mit Schulkindern im Alter von 5-10 Jahren. Sie verfügt über eine offene Ganztagsbetreuung bis 16 Uhr. Erfahrungsgemäß erzeugen Kinder in dem Alter, vor allem in den Pausenzeiten und im Rahmen der Mittagsbetreuung "Lärm". Dies könnte ein Konfliktpotential mit zukünftigen Betreibern/Bewohnern des geplanten Pflegeheims darstellen. [...]</p>	<p>Durch die Baumaßnahmen wird es zu keinen Einschränkungen des Schul- Sporthallenbetriebs kommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt. Entsprechende Inhalte über die Grundschule wurden in die Begründung aufgenommen. Bei den von der Grundschule ausgehenden Lärmimmissionen aufgrund spielender Kinder handelt es sich um sozialverträglichen Lärm. Die Schallimmissionen sind gem. § 22 Abs. 1a BImSchG bei den Auswirkungen regelmäßig nicht zu bewerten. Westlich des Plangebiets befindet sich im Bestand bereits ein Pflegeheim mit Betreutem Wohnen, sodass hier nicht mit Konfliktpotenzial mit den zukünftigen Bewohnern zu rechnen ist.</p>
<p>3. Stellungnahme vom FB 41 – Soziales vom 25.07.2019</p> <p>Das Bauvorhaben ist der Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen (im FB 41/2) bekannt.</p> <p>Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) sieht keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde für entsprechende Bauvorhaben vor.</p> <p>Wenn ein Leistungsanbieter in dem Gebäude nach Fertigstellung eine vollstationäre Pflegeeinrichtung („Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot“) und/oder andere Wohnformen im Sinne des WTG betreiben möchte, müssen zum Zeitpunkt ab Betriebsaufnahme die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen des WTG erfüllt werden.</p> <p>Aus Sicht der Aufsichtsbehörde bestehen gegen das Bauvorhaben derzeit keine Bedenken.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Das WTG stellt keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes dar.</p>
<p>4. Stellungnahme vom FB 43 – Gesundheit vom 01.08.2019</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen möchte ich aus Sicht des FB 43/2 zu dem o.g. Planverfahren wie folgt Stellung nehmen: Das vorgelegte Schalltechnische Gutachten stellt fest, dass die in der DIN 18005 für Verkehr aufgeführten Orientierungswerte für den geplanten Neubau überschritten werden.</p> <p>Ich weise kritisch darauf hin, dass bei Nichteinhaltung der in den Regelwerken aufgeführten Orientierungs-/ Grenzwerte negative Wirkungen auf die Gesundheit entstehen können.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ermittlung und Bewertung des Verkehrslärms ergab, dass an den Südfassaden des geplanten Pflegeheims Beurteilungspegel von ca. 64 dB(A) tags und ca. 53 dB(A) nachts vorliegen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet</p>

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm betreffen zum einen das Gehör (Schwerhörigkeit, Tinnitus). Lärm wirkt aber auch auf den gesamten Organismus, indem körperliche Stressreaktionen ausgelöst werden. Durch die Aktivierung des autonomen Nervensystems und des hormonellen Systems verändern sich Blutdruck, Herzfrequenz und andere Kreislaufaktoren. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören z.B. erhöhter Blutdruck, Herz-Kreislaufkrankungen und Schlaf-/Konzentrationsstörungen.</p> <p>Aktive Schallschutzmaßnahmen sollten immer vorrangig vor passiven Maßnahmen umgesetzt werden; insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bewohner altersbedingt in ihrer Mobilität eingeschränkt sein können und daher möglicherweise viel Zeit in ihren Wohnungen/Zimmern verbringen. Ich rege daher an zu prüfen, inwiefern aktive Schallschutzmaßnahmen bei dem Planverfahren realisiert werden können.</p> <p>Besonders schutzbedürftige Räume (Schlafzimmer/Aufenthaltsräume der Bewohner) sollten vorzugsweise an den schallabgewandten Seiten des Gebäudes (Nord-, West- und Ostfassade) angeordnet werden.</p> <p>In den Bewohnerzimmern sollten dringend passive Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. schalldämmte Zusatzbelüftungen oder der Einbau einer Klimaanlage vorgesehen werden. Durch den Einbau einer Klimaanlage könnte auch die mit der Klimaerwärmung verbundene möglicherweise zunehmende Hitzebelastung, die insbesondere für ältere Menschen negative gesundheitliche Auswirkungen, wie z.B. Kreislaufprobleme, haben kann, minimiert werden.</p> <p>Durch die räumliche Nähe des Pflegeheims zu der Grundschule bieten sich zur Stärkung der sozialen Interaktion Mehrgenerationenprojekte mit gemeinschaftlichen Aktivitäten an.</p>	<p>(tags 55 dB(A), nachts 45 dB(A)) werden sowohl im Tages- als auch Nachtzeitraum überschritten.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten können aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von z.B. Schallschutzwällen und -wänden nicht in Betracht gezogen werden, da diese unter Berücksichtigung einer schalltechnisch wirksamen und gleichzeitig städtebaulich verträglichen Höhe sowie aufgrund der Gebäudehöhe keine relevante Verminderung der Geräuscheinwirkungen in den oberen Geschossen bedeuten würden. Folglich sollen passive Maßnahmen zum Schallschutz zur Anwendung kommen.</p> <p>Aufgrund des Gebäudegrundrisses, der Anordnung der Pflegeräume und der Schallausbreitung ist eine ausschließliche Anordnung schutzbedürftiger Räume an schallabgewandten Fassaden nicht möglich.</p> <p>Es wurden zeichnerische und textliche passive Schallschutzfestsetzungen zu Lärmpegelbereichen, den Anforderungen an das Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ gemäß DIN 4109 (2018-01) in Abhängigkeit zur Gebäudenutzung, sowie zu schalldämmten, fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen gem. VDI 2719 und einer Öffnungsklausel getroffen.</p> <p>Auf der Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens soll geregelt werden, dass fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und in dem Schlaf dienenden Räumen verbaut werden. Durch eine Deckenkühlung wird die natürliche Belüftung der Räume sichergestellt. Darüber hinaus ist im Bereich des Pflegeheims der Einbau von nicht öffnbaren Fenstern vorgesehen – somit wird zusätzlich dem Eintrag von Gewerbelärm vorgebeugt.</p> <p>Mit den getroffenen Festsetzungen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch einen ausreichenden Schallschutz gewährleistet werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies stellt keinen Regelungsinhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeben.</p>
--	---

<p>5. Stellungnahme vom FB 51/0 - Umwelt und Stadtplanung - Denkmalschutz Untere Denkmalbehörde 24.07.2019</p> <p>Zu den im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. Stellungnahme vom FB 51/1 - Umwelt und Stadtplanung - Generelle Planung und interkommunale Kooperation ohne Datum</p> <p>Das Plangebiet wird im RFNP als Wohnbaufläche dargestellt (und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt). Die geplante Nutzung steht damit in Einklang, so dass der Bebauungsplan aus dem RFNP gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt ist.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Entsprechende Inhalte wurden in die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>7. Stellungnahme vom FB 51/4 und 51/5 – Umwelt- und Stadtplanung – Abt. Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft / Abt. Untere Wasserbehörde / Untere Bodenschutzbehörde / Untere Hafenebehörde 30.09.2019</p> <p>[...]im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:</p> <p>Bodenschutz Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herne vom 24.06.1986 sind vor der abschließenden Beschlussfassung des Rates über Bebauungsplanaufstellungen Bodenuntersuchungen zum Ausschluss von Altlasten durchzuführen. Die noch durchzuführenden Bodenuntersuchungen sind im Vorfeld mit der UBB abzustimmen. In Abhängigkeit der Ergebnisse können ggf. Maßnahmen im Hinblick auf die geplante Nutzung des Grundstücks erforderlich werden.</p> <p>Wasserwirtschaft Für den Vorhabenbereich liegt kein Bodengutachten vor. Daher kann von der Unteren Wasserbehörde zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Genauere Aussagen zur Durchlässigkeit (kf-Werte) der anstehenden Böden am konkreten Standort lassen sich mittels eines Bodengutachtens ermitteln. Generell dürfen Versickerungsanlagen nicht in belasteten Böden oder Auffüllungen errichtet werden, um mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser auszuschließen.</p> <p>Im Vorhabenbereich besteht eine hohe Starkregengefährdung. Die Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte sind im Planungsprozess mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden ein Geotechnischer Bericht sowie Chemische Untersuchungen durchgeführt, um den Boden auf Bodenverunreinigungen/Altlasten zu prüfen. Es wurde ein Hinweis auf die Beachtung dieser Gutachten in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden ein Geotechnischer Bericht sowie Chemische Untersuchungen durchgeführt, um den Boden auf Bodenverunreinigungen/Altlasten zu prüfen. Es wurde ein Hinweis auf die Beachtung dieser Gutachten in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Auf dem benachbarten Grundstück des bestehenden Pflegeheims und Betreuten Wohnens wurden Versickerungsversuche durchgeführt – die anstehenden Böden eignen sich nur mäßig für eine Versickerung. Aufgrund der bestehenden Böden/Auffüllungen ist eine Versickerung nicht vorgesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt.</p>

<p>Immissionsschutz Für den Bebauungsplan wurde vom Ing.-Büro ISRW, Kalkumer Str. 173, 40468 Düsseldorf ein Schalltechnisches Gutachten (L 913096 b) v. 12.06.2019) erstellt. In diesem Gutachten wurden die Auswirkungen der Schallquellen des geplanten Pflegeheims auf die Nachbarschaft und die Schallimmissionen des Straßenverkehrslärms auf das geplante Pflegeheim untersucht.</p> <p>Nicht betrachtet wurden die Auswirkungen des bereits bestehenden Gesundheitscampus, Forellstr. 46 auf das geplante, neue Pflegeheims.</p> <p>Auch wurde in dem Gutachten bei der Betrachtung der Auswirkung der Schallquellen des geplanten Pflegeheims auf die Häuser „In den Weiden“ nicht die Vorbelastung durch den Gesundheitscampus betrachtet bzw. nicht beschrieben, warum keine Betrachtung erfolgte.</p> <p>Anmerkung: Die Schallgutachten für den Gesundheitscampus, Forellstr. 46 wurden in den damaligen Baugenehmigungsverfahren auch vom Ing.-Büro ISRW erstellt. Das Schallgutachten ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Ansonsten bestehen gegen die Aufstellung den B-Plans keine Bedenken.</p>	<p>Im Rahmen des erstellten Überflutungsnachweises, welche bereits vom Baugenehmigungs- in das Bauleitplanverfahrens zeitlich vorgezogen wurde, wurde im Rahmen der Bemessung des Niederschlagsereignisses die Starkregengefährdung des Plangebiets durch die Annahme eines 100-jährlichen Ereignisses berücksichtigt. Der geführte Überflutungsnachweis gem. den Vorgaben der DIN 1986-100 belegt, dass das anfallende Niederschlagswasser schadlos auf dem eigenen Grundstück zurückgehalten werden kann und nicht über die drei vorhandenen Zu- und Abfahrten auf die angrenzenden Nachbargrundstücke oder die Straßenverkehrsfläche der Forellstraße abgeleitet wird.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Das schalltechnische Gutachten wurde dahingehend angepasst, dass die Geräuschimmissionen ausgehend von den Quellen des bestehenden Pflegeheims (Gesundheitscampus) auf das geplante Pflegeheim untersucht wurden. An allen untersuchten Immissionsorten (In den Weiden, Weidkamp 16, Schule Bestand, geplante Schule und geplantes Pflegeheim) IO 1 bis IO 7 werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts sowohl tags und auch nachts unterschritten und somit eingehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Das schalltechnische Gutachten ergab, dass die Beurteilungspegel am Tag und in der lautesten Nachtstunde die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts um mehr als 13 dB(A) tags und mehr als 8 dB(A) nachts unterschreiten. Somit wird die Vorgabe der TA Lärm, 6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes tags und nachts zurückzubleiben, eingehalten, sodass die Vorbelastung durch das bestehende Pflegeheim nicht berücksichtigt werden muss. Das Schallgutachten wurde dahingehend angepasst.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III</p> <p>Stadtklima Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich erfolgt anhand der Klimaanalysekarte Herne (RVR 2018). Die Klimaanalysekarte Herne weist den Planbereich als Klimatop „Parkklima/Stadtklima“ aus.</p> <p>Starkregengefährdung Für den Planbereich besteht laut Starkregengefahrenkarte Herne (Bewertungsgrundlage Tn = 100 a), eine mäßige im östlichen Teil hohe Überflutungsgefährdung in Folge eines Starkregenereignisses. (Quelle: GIS Starkregengefahrenkarte)</p> <p>Klimaanpassung Die vorgesehenen Klimaanpassungsmaßnahmen sind dem vorliegenden Entwurf nicht zu entnehmen. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Nutzung sind hier besondere Anforderungen zu stellen um der Hitzeentwicklung am Tag und der nächtlichen Überwärmung zu begegnen.</p> <p>Luftreinhaltung Genauere Kenntnisse über die Belastungssituation im Planbereich liegen nicht vor. Maßgebliche Emissionsquelle im Umfeld des Planbereichs ist der Straßenverkehr. Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO2 erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte, bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Bezugsjahr der Belastungskarten ist das Jahr 2009.</p> <p>Die Belastungskarten weisen für die Straßen im weiträumigen Bereich um das Plangebiet keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf.</p> <p>Abstandsgebot Seveso-III-Richtlinie In der Umgebung des Planbereichs befindet sich keine Anlage die der Störfall-Verordnung unterliegt. Der Planbereich liegt deutlich außerhalb der ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände, so dass sich keine Beschränkungen (Abstandswahrung) für den Planbereich ergeben. (Quelle: GIS Seveso-III-Karte)</p> <p>Abfallrechtliche Sicht aus Sicht der Abfallwirtschaft bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Auf die Stellungnahme FB 51/5 (Bodenschutz) wird verwiesen.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Entsprechende Inhalte wurden in die Begründung in das Kapitel des Schutzguts Luft/Klima aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Entsprechende Inhalte wurden in die Begründung aufgenommen. Darüber hinaus wurde im Rahmen des erstellten Überflutungsnachweises die Regenspende eines 100-jährlichen Regenereignisses angesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Entsprechende Inhalte wurden in die Begründung aufgenommen. Darüber hinaus wurden Maßnahmen im Umgang mit den Folgen des Klimawandels (u.a. Erhalt Bestandsbäume, Ersatzpflanzungen für Entfall satzungsgeschützter Bäume, klimagerechte Stellplätze, Dachbegrünung, helle Fassadenfarbe, Begrenzung im Maß der baulichen Nutzung, Gestaltung der Vegetationsflächen usw.) in den VBP aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Entsprechende Inhalte wurden in die Begründung (Kapitel Schutzgut Luft/Klima) aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Entsprechende Inhalte wurden in die Begründung (Kapitel Schutzgut Mensch/Bevölkerung/Gesundheit) aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Anregungen des FB 51/4 und 51/5 wurden berücksichtigt.</p>
---	---

<p>Umweltverträglichkeit/Umweltbericht Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden. Dies ist möglich, da die festgesetzten Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3). Ebenso ist Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens, dass durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Das Vorliegen beider Tatbestände ist aus den bisher vorgelegten Unterlagen nicht zu erkennen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. Stellungnahme vom FB 51/4 Umwelt- und Stadtplanung – Abt. Klima- und Immissionsschutz vom 29.11.2019</p> <p>Die Stellungnahme vom 30.09.2019 bleibt bestehen. Hierzu noch folgende Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht betrachtet wurden die Auswirkungen des bereits bestehenden Gesundheitscampus incl. der Gewerbebetrieb Bäckerei, Pflegedienst, Forellstr. 46 auf das geplante, neue Pflegeheim. • Der Vollständigkeit halber sollte auch die Tiefgarageneinfahrt mit aufgeführt werden. • Unter Pkt. 8.2.3 Parkplätze wird auf eine Parkfläche für die Johanniter hingewiesen. Hier die Nachfrage, welche Nutzung für die Johanniter vorgesehen ist. • Auch wurde in dem Gutachten bei der Betrachtung der Auswirkung der Schallquellen des geplanten Pflegeheims auf die Häuser „In den Weiden“ nicht die Vorbelastung durch den Gesundheitscampus betrachtet bzw. nicht beschrieben, warum keine Betrachtung erfolgte (nicht relevant, Unterschreitung der IRW um 6 dB?). 	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Das schalltechnische Gutachten wurde dahingehend angepasst, dass die Geräuschimmissionen ausgehend von den Quellen des bestehenden Pflegeheims (Gesundheitscampus) auf das geplante Pflegeheim untersucht wurden. An allen untersuchten Immissionsorten (In den Weiden, Weidkamp 16, Schule Bestand, geplante Schule und geplantes Pflegeheim) IO 1 bis IO 7 werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts sowohl tags und auch nachts unterschritten und somit eingehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Im Schallgutachten wurden in Kapitel 9.4 die Tiefgaragenein- und Ausfahrt mit aufgenommen und somit in den schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Im Schallgutachten wurden im Kapitel 8.2.3 ergänzt, dass die Mieteinheit der Johanniter im Erdgeschoss des geplanten Pflegeheims als „Begegnungsraum Betreutes Wohnen“ für gemeinsame Treffen der Mieter des Betreuten Wohnen (Forellstraße 46 a-d) genutzt wird.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Das schalltechnische Gutachten ergab, dass die Beurteilungspegel am Tag und in der lautesten Nachtstunde die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts um mehr als 13 dB(A) tags und mehr als 8 dB(A) nachts unterschreiten. Somit</p>

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>wird die Vorgabe der TA Lärm, 6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes tags und nachts zurückzubleiben, eingehalten, sodass die Vorbelastung durch das bestehende Pflegeheim nicht berücksichtigt werden muss. Das Schallgutachten wurde dahingehend angepasst.</p>
<p>9. Stellungnahme vom FB 51/5– Umwelt- und Stadtplanung, Untere Bodenschutzbehörde vom 04.12.2019</p> <p>Am 28.11.2019 wurde der UBB eine Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Tillmanns Consulting GmbH zu den Ergebnissen der chemischen Untersuchungen für das Bauvorhaben Altenpflegeheim auf dem Grundstück an der Forellstraße 40 in Herne vorgelegt; die Stellungnahme ist datiert auf den 15.08.2019. Die durchgeführten Untersuchungen wurden vorab nicht mit der UBB abgestimmt. Es wurden insgesamt acht Rammkernbohrungen auf dem Grundstück niedergebracht und sechs chemische Analysen durchgeführt, vier davon aus Mischproben sowie zwei Einzelproben. Zudem wurden zwei Schwarzdeckenproben auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe analysiert.</p> <p>Zumeist wurden bei den Bohrungen nur geringe Auffüllungsmächtigkeiten, die auch nur vereinzelt mit geringen Anteilen an technogenen Beimengungen durchsetzt sind. Eine Mischprobe wies einen erhöhten Gehalt an Benzo(a)pyren auf; hier wurde auch der Prüfwert der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die Nutzungskategorie „Wohngebiet“ überschritten. Alle anderen analysierten Proben zeigten keine relevanten Schadstoffhöhungen. Die Analytik der Schwarzdeckenproben ergab, dass die Schwarzdecke teerstämmig ist; es wurden deutlich erhöhte Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) gemessen.</p> <p>Gegen den Bau eines Altenpflegeheims bestehen prinzipiell aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken. Die vorgefundenen Belastungen im Bereich der MP 4 sowie die Schwarzdecken sind zu entnehmen und durch unbelastetes Material zu ersetzen. Extern angelieferter Boden muss den Vorsorgewerten der BBodSchV sowie hilfsweise für die weiteren Parameter den Zuordnungswerten der Kategorie Z0 der LAGA TR Boden 2004 Tab.II. 1.2-2 und Tab. II.1.2-3 genügen. Sollten bei den Erdarbeiten weitere (farbliche oder geruchliche) Auffälligkeiten des Bodens/ des Erdaushubs festgestellt werden, so ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde (Frau Michaelis, Tel.: 02323 16 2745, Mail: xandra.michaelis@herne.de) zu benachrichtigen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Ergebnisse des Geotechnischen Berichts sowie der Chemischen Untersuchungen wurden in die Begründung in das Kapitel des Schutzguts Boden und Fläche aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens eine Prüfung der zu entsorgenden Böden sowie zum Umgang mit Erdaushub gem. der Ländergemeinschaft Abfall LAGA 1997/2004. Ein Wiederaufbau/ die Verwendung ist lediglich bis Zuordnungswert Z-0-B zulässig.</p>
<p>10. Stellungnahme vom FB 51/3 - Umwelt und Stadtplanung – Stadterneuerung 24.07.2019</p> <p>[...] die Abteilung 51/3 hat keine Anregungen oder Hinweise mitzuteilen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>11. Stellungnahme vom FB 53 / SEH - Tiefbau und Verkehr / SEH vom 10.09.2019</p> <p>Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr nimmt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 20 "Pflegeheim Forellstraße" wie folgt Stellung:</p> <p>Unter Berücksichtigung folgender Hinweise bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken:</p> <p>Im Verkehrsgutachten werden teilweise unklare Angaben hinsichtlich der Erschließung des Pflegeheims 2 gemacht:</p> <p>So werden in Kap. 3, Abb. 3 die beiden Zufahrten an der Forellstraße als „Pkw-Zufahrt“ bezeichnet, obwohl im Text die Festlegung erfolgt, dass auch der Anlieferverkehr für das Pflegeheim 2 komplett über die Forellstraße abgewickelt wird.</p> <p>In Kap. 4 wird dargestellt, dass für das Pflegeheim 1 die Lieferfahrten im Quell- und Zielverkehr über den Westring erfolgen. Für das Pflegeheim 2 wird die Annahme getroffen, dass zu den maßgeblich zu betrachtenden Nachmittagsstunden keine Lieferverkehre auftreten. Es ist nicht ersichtlich, welche Unterschiede es zwischen den beiden Pflegeheimen gibt, die diese Unterscheidung belegen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, sofern die Erschließung des neu geplanten Pflegeheims sowohl im Pkw- als auch Lieferverkehr ausschließlich über die beiden vorhandenen Zufahrten an der Forellstraße erfolgt.</p> <p>Unabhängig davon ist im weiteren Planungsverlauf sicher zu stellen, dass der von der Forellstraße abbiegende Verkehr gegenüber der neuen Feuerwehrezufahrt/Zufahrt neue Stellplätze bevorrechtigt und ein zügiges Abbiegen (bspw. durch entsprechende Beschilderung) sicher gestellt wird. Auf dem daneben befindlichen Grünstreifen sollte keine Hecke o.ä. angepflanzt werden, um die Sichtbeziehungen in diesem Bereich zu erhalten.</p> <p>Die vorhandene Gehwegüberfahrt östlich der östlichen Ein- und Ausfahrt muss zurück gebaut und der Parkstreifen an dieser Stelle "durchgezogen" werden.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt. Aus dem Verkehrsgutachten geht sowohl textlich als auch graphisch hervor, dass die verkehrliche Anbindung des geplanten Pflegeheims ausschließlich über die Forellstraße erfolgt. Auch die Anlieferung erfolgt folglich über die Forellstraße. Lediglich Müll- und Feuerwehrfahrzeuge dürfen die Zufahrt über den Westring nehmen. Dies wurde auch in der Begründung ergänzt. Eine Anpassung der Verkehrsuntersuchung war nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Nach Auskunft des Vorhabenträgers erfolgen Lieferverkehre durch die Belieferung und Ablieferung beim geplanten Pflegeheim nicht in den Nachmittagsstunden, was auf innerbetriebliche Organisationsprozesse zurückzuführen ist. Aufgrund des Vorhabenbezugs des aufzustellenden Bebauungsplanes werden solche projektspezifischen Annahmen in die Gutachten und somit in das Bauleitplanverfahren inkludiert. Eine Anpassung der Verkehrsuntersuchung war nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die verkehrliche Anbindung erfolgt ausschließlich über die Forellstraße. Lediglich Müll- und Feuerwehrfahrzeuge dürfen die Zufahrt über den Westring nehmen. Dies wurde auch in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Verkehrsführung stellt keinen Regelungsinhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Im Durchführungsvertrag wurden hierzu entsprechende Regelungen getroffen.</p>
--	--

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Darüber hinaus wird empfohlen, den Fahrstreifen zwischen den neuen, senkrecht aufgestellten Parkständen mindestens 6,00 m breit zu gestalten und im Kreuzungsbereich der Tiefgaragenausfahrt und der neuen Ausfahrt ausreichende Sichtbeziehungen zu gewährleisten.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Der Fahrstreifen weist eine Breite von > 6 m Breite auf.</p>
<p>12. Stellungnahme vom FB 55 – Stadtgrün vom 22.08.2019</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes vom FB 55 aus Sicht von Natur und Landschaft, der Grünordnung, des Artenschutzes, des Baumschutzes und der Unterhaltung geprüft.</p> <p>Zu dem Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>55/2 Baumschutz Im beigefügten Lageplan ist der derzeit vorhandene Baumbestand, ca. 8 Bäume mit StU 82 – 211 cm, eingetragen. s. auch Baumliste. Hierbei handelt es sich um nach Baumschutzsatzung geschützte Einzelbäume. Wenn der Baumbestand vollständig entfernt werden muss, sind etwa 17 Ersatzbäume nach BSS zu pflanzen! (s. Baumplan)</p> <p>Die genaue Anzahl der zu entfernenden Bäume sowie die daraus resultierenden Ersatzbäume kann erst nach Einmessung des Grundstückes, spätestens im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden.</p> <p>55/4 Artenschutz</p> <p>Die Planunterlagen beinhalten auch den Artenschutzfachbeitrag (ASP I) des Büros Hamann & Schulte vom Januar 2019. Für das Plangebiet liegen keine konkreten Nachweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.</p> <p>Für den Zeitraum des Gebäudeabbruches werden aus Gründen des vorbeugenden Fledermausschutzes jedoch Empfehlungen ausgesprochen (September bis März), die als Hinweis in den Bebauungsplanentwurf mit aufgenommen werden könnten.</p> <p>Desweiteren sollten folgende allgemeine Artenschutzmaßnahmen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Außenbeleuchtung sind im gesamten Plangebiet ausschließlich Leuchtmittel mit geringer Anlockwirkung für Insekten (z. B. warmweiße LED) zu verwenden. Die Lampengehäuse müssen komplett geschlossen (Verhinderung der Fallenwirkung) und lediglich auf das Objekt gerichtet sein (keine Abstrahlung nach oben). • Es sind Maßnahmen zur Verhinderung des Vogelschlages bei Glasfassaden oder größeren Glasflächen (über 5 qm) zu ergreifen. Details können der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H. P. Waldbauer & D. Heynen (2008), 2. Auflage 2012 der Schweizerischen Vogelwarte entnommen werden. Die Broschüre ist auch als Download im Internet erhältlich. 	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Es wird auf die Stellungnahme des FB 55 – Stadtgrün, Email vom 13.11.2019 verwiesen. Gem. des Baumkatasters (Stand 06.11.2019) werden die satzungsgeschützten Bäume Nr. 1-5, 10, 17, 34 und 43 gefällt. Hierfür sind gem. der Vorgaben der Baumschutzsatzung 15 Ersatzpflanzungen durchzuführen – diese wurden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan zeichnerisch zur Anpflanzung festgesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden in die Hinweise des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>

Die konkreten Artenschutzmaßnahmen sind im Rahmen eines evtl. noch abzuschließenden Erschließungsvertrages oder des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Redaktioneller Hinweis:

Der Artenschutzfachbeitrag trägt die Überschrift „Bebauungsplanänderung 1716 Forellstraße II in Herne“. Um die Zugehörigkeit zum Planverfahren zu erkennen sollte sie in „Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 - Pflegeheim Forellstraße“ geändert werden.

55/4 Landschaftsentwicklung / Grünordnung

Es ist eine Bebauung eines großen Teils der Fläche geplant, daher wird begrüßt, daß die Bebauung durch extensive Dachbegrünung aufgewertet werden soll.

Weitere Festsetzungsvorschläge/Vorschläge zu Vereinbarungen im Durchführungsvertrag sind wie folgt:

- Die Substratschicht der Dachbegrünung in mind. 15 cm Stärke, um eine bessere Grundlage zur möglichen Bepflanzung mit insektenfreundlichen Pflanzenarten zu schaffen.

- Die Anwendung der Richtlinie zum Klimaparkplatz, die voraussichtlich im November 2019 Rechtskraft erreichen wird. Das heißt pro 5 Stellplätze ein Baum in einer Baumscheibe von mindestens 12m³, Niederschlagswasser wird den Bäumen zugeleitet, Absenkung als Stauraum bei Starkregenereignissen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Der Titel wurde entsprechend angepasst.

Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.

In Abhängigkeit zur Entwässerungsplanung beabsichtigt der Vorhabenträger die Installation einer extensiven Dachbegrünung des Systemherstellers (Optigrün), welcher einen Aufbau mit einer Substrathöhe von 10 cm anbietet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger neben der Dachbegrünung zur Installation einer mit der Dachbegrünung kombinierten, aufgeständerten Photovoltaik-Anlage. Aufgrund statischer und technischer Restriktionen wird somit ein Substrataufbau von 10 cm gewählt – eine Grundlage für möglichen Bepflanzung mit insektenfreundlichen Pflanzenarten wird somit sichergestellt.

Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan wurden in Kombination mit einer textlichen Festsetzung mindestens 6 Einzelbäume (für 29 Stellplätze) mit einer Baumscheibe von mindestens 12 m³ vorgesehen. Die Versickerungsfähigkeit im Bereich der Bäume ist bei den anstehenden Böden nur als mäßig geeignet zu bewerten. Darüber hinaus ist aufgrund der teils belasteten Böden mit Auffüllungen eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig, um mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser auszuschließen. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf den Dachflächen sowie im Stauraumkanal (unterirdisches Regenrückhaltebecken) zurückgehalten und im Trennprinzip gedrosselt in den Kanal in der Forellstraße eingeleitet.

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<ul style="list-style-type: none"> • Die Anwendung einer wasserdurchlässigen Bauweise im Bereich der Stellplätze. • Die Nutzung der Grünareale als Retentionsfläche im Sinne einer Muldenversickerung, wenn es technisch möglich ist. • Die Errichtung der Baumscheiben nach dem Prinzip der Baumrigolen • Punktuelle Anlage von Blühwiesenflächen. <p>Zur besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit sollten die geplanten Standorte der tatsächlichen Ausgleichsbäume nachrichtlich, im realistischen Größenverhältnis dargestellt werden. Im B-Plan ist eine Festsetzung bzgl. der Anzahl und Größe (Stammumfang) zu treffen.</p> 	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Zuwegungen und auch zum Teil die Stellplätze werden bei extremen Witterungsverhältnissen bspw. bei Vereisungen aufgrund des Nutzerkreises (Senioren) zur Reduzierung des Verletzungsrisikos mit auftauenden Mitteln abgestreut, welche bei wasserdurchlässigen Pflasterungen in das Grundwasser gelangen können. Daher wird in diesem Bereich ein wasserundurchlässiger Bodenbelag aufgebracht. Dies stellt keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes dar, sondern wird im Rahmen der Ausführungsplanung verbindlich geregelt.</p> <p>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt. Aufgrund der nur als mäßig geeignet zu bezeichnenden Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden wird von einer Versickerung im Bereich der Vegetationsflächen sowie der Errichtung von Baumscheiben nach dem Prinzip der Baumrigolen abgesehen. Darüber hinaus ist aufgrund der teils belasteten Böden mit Auffüllungen eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig, um mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser auszuschließen. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf den Dachflächen sowie im Stauraumkanal (unterirdisches Regenrückhaltebecken) zurückgehalten und im Trennprinzip gedrosselt in den Kanal in der Forellstraße eingeleitet.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Im östlichen Bereich des Plangebiets wurde eine Magerwiese in Form einer extensiv bewirtschafteten Blühwiese festgesetzt, welche dauerhaft zu erhalten ist.</p> <p>Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden die geplanten Bäume (Ersatzpflanzungen) zeichnerisch über ein standardisiertes Planzeichen gem. der Planzeichenverordnung (PlanzVO) festgesetzt. Ein realistisches Größenverhältnis ist nicht bebauungsplankonform. In der textlichen Festsetzung wurden die Anzahl und der Stammumfang verbindlich geregelt.</p>
<p>13. Stellungnahme vom FB 55 – Stadtgrün, Email vom 13.11.2019</p> <p>[...] Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 22.08.2019 mitgeteilt, werden vermutlich 11 nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume (Nr. 1-5, 7, 10, 17, 21, 34, 43 im angehängten Baumplan) entfernt werden müssen. Insgesamt sind hierfür 17 Ersatzbäume nach Baumschutzsatzung erforderlich.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Es wird auf die Stellungnahme des FB 55 – Stadtgrün vom 22.08.2019 verwiesen. Gem. des Baumkatasters (Stand 06.11.2019) werden die satzungsgeschützten Bäume Nr. 1-5, 10, 17, 34 und 43 gefällt. Hierfür sind gem. der Vorgaben der</p>

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Alle anderen im Lageplan eingetragenen Bäume sind aufgrund der Art und des Stammumfanges nicht geschützt. Bei der Bemessung der Ersatzbäume nach § 6 der Baumschutzsatzung werden der Gesundheitszustand und die Vitalität der zu fällenden Bäume allerdings nicht berücksichtigt. Die Bäume Nr. 18, 19 und 20 im Baumplan wurden bereits beim realisierten Bauvorhaben auf dem angrenzenden Nachbargrundstück gefällt. Bei den Bäumen Nr. 37, 49 und 50 handelt es sich um Ersatzbäume gemäß Baumschutzsatzung und sollten vor Baubeginn umgepflanzt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der Ersatzbaumstandorte ist ein Mindestabstand von 5,0 m zu Gebäuden einzuhalten.</p> <p>Als Anlage nochmals unsere Stellungnahme vom 22.08.2019 und der Baumplan mit Baumnummerierung des Architekturbüros Waldow.</p>	<p>Baumschutzsatzung 15 Ersatzpflanzungen durchzuführen – diese wurden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan zeichnerisch zur Anpflanzung festgesetzt. Der Baum Nr. 21 wurde erhalten.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Bei der Festsetzung der Bäume wurde dies berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obigen Abwägungsausführungen verwiesen.</p>
<p>14. Stellungnahme der Stadtentwässerung Herne – SEH vom 29.07.2019</p> <p>Grundsätzlich keine Bedenken - unter der Voraussetzung, dass das Niederschlagswasser mit 10 l/s*ha gedrosselt abgeleitet wird.</p> <p>Eine detaillierte Entwässerungsplanung ist im Vorfeld des Bauantragsverfahrens mit der SEH abzustimmen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt. In Abstimmung mit dem Einwender wurde mit Email vom 10.12.2019 eine Drosselung von 4 l/s*ha angegeben. Dies wurde im Rahmen der Entwässerungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Abstimmung wird im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.</p>
<p>15. Stellungnahme vom FB 44 – Öffentliche Ordnung vom 26.07.2019</p> <p>gegen die Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbeseitigung keine Bedenken. Vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei den Luftbildauswertungen für den Bereich des Vorhabens nicht erkannt worden.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgender Hinweis zu beachten: Werden bei Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2757 oder 02323/16-2295 verständigt werden.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Entsprechende Inhalte wurden in die Begründung im Rahmen der Betrachtung des Schutzgut Boden und Fläche aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung aufgenommen.</p>

III. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die als Entwurf beschlossene Planung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 – Pflegeheim Forellstraße – wurde einschließlich Begründung und mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 25.05.2020 bis 03.07.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gingen keine Eingaben ein.

IV. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 06.05.2020 bis zum 12.06.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden insgesamt 34 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es gingen folgende in der nachstehenden Tabelle aufgeführten abwägungsrelevanten Eingaben ein. Die übrigen 21 eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

<p>1. Stellungnahme vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 12.05.2020</p> <p>[...] durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH max) von bis zu 64,4 m ü. NHN sowie die Überschreitungsmöglichkeit für untergeordnete Bauteile und technische Anlagen/Aufbauten wie Lüftungsanlagen, Aufzugsüberfahrten u.ä. um bis zu 2,5 m und die Mindesthöhe der Oberkante Fertigfußboden Rohbau Erdgeschoss (OK FF EG Rohbau) in m ü. NHN ermöglichen keine Gebäude mit einer Höhe von 30 m und mehr über Grund. Sofern Gebäude von über 30 m Höhe geplant sind, wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Baugenehmigung erneut angehört.</p>
<p>2. Stellungnahme der Emscher Genossenschaft vom 03.06.2020</p> <p>[...] gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen:</p> <p>Regenwasserablauf Entsprechend der Begründung kann ein Drosselabfluss von 4,0 l/s an den städtischen Kanal abgegeben werden, das entspricht bei einer Grundstücksgröße von ca. 3922 m² einer Drosselabgabespende von ca. 10 l/(sxha). Die Auslegung der Rückhaltung für den Überflutungsnachweis erfolgte (gem. DIN 1986-100) mit ausreichend großen Bemessungsregen. In der Gleichung 21 (DIN 1986-100) ist der maximale Abfluss der Grundleitung bei Vollenfüllung einzusetzen, da die Drosseleinrichtung über einen Notüberlauf verfügt.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Das geplante Regenrückhaltebecken, mit einem Volumen von ca. 100 m³ (252 Module in zwei Lagen), erhält eine Zuleitung DN 200 mit einer Leistungsfähigkeit von ca. 28,4 l/s. Im Starkregenfall, wird sich besonders bei kurzen Dauerstufen, auf der gesamten Grundstücksoberfläche ein Abfluss von bis zu ca. 53 l/s bilden. Dieser Abfluss muss gesichert dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt werden. Hierzu fehlen Leitungen sowie leistungsstarke Einläufe im nördlichen Grundstücksbereich (Parkfläche) sowie an den Oberflächen der übrigen Flächen.</p> <p>Klimafolgenanpassung Mit der Absichtserklärung zur Zukunftsinitiative <i>"Wasser in der Stadt von morgen"</i> ist eine vertiefte Planungs Kooperation zwischen den Emscherstädten und der Emschergenossenschaft angestoßen worden, in deren Rahmen Themen wie die Klimawandelanpassung und der Überflutungsschutz bei Starkregen in allen planerischen Belangen bestmöglich berücksichtigt werden sollen. Wir empfehlen deshalb, bei einer baulichen Neuentwicklung des Gebietes Maßnahmen der Klimawandelanpassung in der Planung frühzeitig zu verankern. Das Niederschlagswasser sollte zur Verminderung der Hitzebelastung durch geeignete Maßnahmen möglichst lange im Planungsgebiet gehalten werden (Prinzip Schwammstadt). Dazu können Maßnahmen wie Dachbegrünung, die Begrünung von befestigten Stellplätzen sowie die Retention und Versickerung von Niederschlagswasser einen Beitrag leisten. Eine üblicherweise geplante Rückhaltung des Niederschlagswassers vor Einleitung in die Mischwasserkanalisation alleine reicht dazu nicht aus. Für solche Maßnahmen stehen auch grundsätzlich Fördermittel der Emschergenossenschaft und des Landes NRW zur Verfügung. Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir gerne zur Verfügung [...].</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme bzgl. der Lage der Abläufe in den befestigten Flächen und der genauen Leitungsführung zum Regenrückhaltebecken stellen keinen Regelungsinhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar und werden in der nachgelagerten Freianlagenplanung berücksichtigt. Bei der Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens wurden alle abflusswirksamen Flächen berücksichtigt. Im Zuge der Planung der Straßenabläufe und der zugehörigen Leitungen auf Ebene der Freianlagenplanung werden sämtliche Straßenabläufe an die Regenrückhaltung angeschlossen werden. Ein entsprechender Anschluss wird zukünftig berücksichtigt werden.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Stadt Herne hat am 26.11.2019 ein Klimafolgenanpassungskonzept für das Herner Stadtgebiet beschlossen. Die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrundeliegende Planung berücksichtigt u.a. eine Einschränkung der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche, der Grundflächenzahl (GRZ) sowie einer Dachbegrünung mit Photovoltaikanlage, dem Erhalt prägender Bestandsbäume, dem Ausgleich von entfallenden Bäumen, dem Bau von klimagerechten Stellplätzen sowie gestalterischer Vorgaben zur Fassadenfarbe. Durch eine auf Starkregenereignisse abgestimmte Entwässerungsplanung sowie die dezidierte Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch/Bevölkerung/Gesundheit, Boden und Fläche, Wasser und Luft/Klima wird ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung erarbeiteten Klimafolgenanpassungskonzepts geleistet und somit aktiv im Rahmen der Planung berücksichtigt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrags zur Durchführung zahlreicher der o.g. Klimaanpassungsmaßnahmen (u.a. Dachbegrünung, Baumerhalt und –ausgleich etc.). Entsprechende Inhalte sind in den Unterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten. All diese Maßnahmen verringern den Spitzenabfluss des Niederschlagswassers. Der erstellte Überflutungsnachweis berücksichtigt darüber hinaus die Starkregengefährdung des Plangebiets.</p>
<p>3. Stellungnahme des Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn – Pfarrei St. Dionysius Herne</p> <p>[...] Der Kirchenvorstand beschließt, dass gegen den Bebauungsplan 20 der Stadt Heme Pflegeheim Forenstraße-Stadtbezirk Herne Mitte von Seiten der Pfarrei St. Dionysius keine Vorbehalte vorliegen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>4. Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 08.05.2020</p> <p>[...] Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „Bodendenkmalschutz“.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen</p>
<p>5. Stellungnahme Stadtsportbund Herne vom 09.06.2020</p> <p>Bei der massiven Unterbringung von betagten und hochbetagten Personen, sollte der Bauträger auf jeden Fall zu einem Sport- und Bewegungsraum angehalten werden. Im Hinblick auf die zu erwartende Bebauung, auf dem jetzigen Schul- und Sporthallenplatz, besteht umso mehr der Bedarf an Bewegungsraum.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme stellen keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes dar. Die derzeitige Architektenplanung sieht mehrere multifunktional einsetzbare Gruppenräume vor, die sich grundsätzlich für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten eignen würden.</p>
<p>6. Stellungnahme der Straßenbahn Herne – Castrop Rauxel GmbH vom 11.05.2020</p> <p>[...] zu dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren haben wir keine Anregungen mitzuteilen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden sich eine Haltestelle, die den Zugang zum Netz des ÖPNV in Herne sicherstellt: (H) Innovationszentrum mit den Haltepunkten auf dem Westring bzw der Forellstr.</p> <p>Diese Haltestelle ist in beiden Fahrrichtungen barrierefrei ausgebaut. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde bereits die ÖPNV-Anbindung über die Haltestelle „Innovationszentrum“ angeführt. Es wurde ergänzt, dass diese Haltestelle in beide Richtungen barrierefrei ausgebaut ist.</p>
<p>7. Stellungnahme Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 03.07.2020</p> <p>[...] die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebiets befindet sich keine Leitungen (inkl. derer Schutzabstände) des Einwenders.</p>

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> 	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Sollte es zu einer Änderung der Planung kommen, wird der Einwender gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut am Planungsverfahren beteiligt.</p>
<p>8. Stellungnahme Unitymedia NRW GmbH vom 03.06.2020</p> <p>[...] zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 20.08.2019 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsausführungen zur Stellungnahme des Einwenders mit Schreiben vom 20.08.2019 verwiesen. Aus der Stellungnahme ging hervor, dass sich keine Versorgungsanlagen des Einwenders innerhalb des Plangebiets befinden.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Der Anregung, Unitymedia NRW GmbH am weiteren Bebauungsplanverfahren zu beteiligen, wurde hiermit gefolgt.</p>
<p>9. Stellungnahme Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West vom 07.05.2020</p> <p>[...] wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Der Leitungsbestand der Unitymedia und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden.</p> <p>Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt. Die Unitymedia NRW GmbH wurde separat am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 03.06.2020 und 20.08.2019 befinden sich keine Versorgungsanlagen dieses Einwenders innerhalb des Plangebiets. Der Leitungsbetreiber Vodafone Kabeldeutschland wurde nicht am Verfahren beteiligt – hingegen sein Rechtsvorgänger, die Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10. Stellungnahme Amprion GmbH vom 20.05.2020</p> <p>[...] vielen Dank für die Beteiligung innerhalb des o. g. Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der v. g. Bauleitplanung befindet sich – wie in der Festsetzungskarte des eingereichten Bebauungsplans "Pflegeheim Forellstraße" im Maßstab 1 : 500 mit Datum vom 16.12.2019 eingetragen – mindestens 460 m südlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes und der damit einhergehenden Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie uns im Zuge weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.</p> <p>Insbesondere muss geprüft werden, ob eventuell geplante Kompensationsflächen zum Ausgleich des Eingriffs in Umweltschutzgüter von unserer v. g. Freileitung tangiert werden.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im nächsten Verfahrensschritt gem. § 10 BauGB zur Satzung beschlossen werden – das Regelverfahren sieht keine erneute Beteiligung vor. Sollte es zu Änderungen der Planung kommen, wird der Einwender gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut am Planungsverfahren beteiligt.</p> <p>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt. Beim vorliegenden Bebauungsplan Nr. 820 (V) handelt es sich gem. § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gem. § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB als bereits erfolgt bzw.</p>

Anlage 5 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>[Anlage der Stellungnahme beigelegt]</p>	<p>zulässig. Es werden somit keine Ausgleichsmaßnahmen – weder plangebietsintern noch -extern – vorgenommen. Der Stellungnahme wurde gefolgt. Weitere Leitungsbetreiber wurden am Planverfahren gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt.</p>
<p>11. Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg vom 07.05.2020</p> <p>[...] Ihre E-Mail vom 07.05.2020 habe ich dankend erhalten. Im vorliegenden Fall ist das Dezernat 35 der Bezirksregierung Arnsberg kein Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Eine Prüfung der Planung in Bezug auf das Bauplanungsrecht erfolgte nicht. Sollten Sie diesbezüglich eine Prüfung oder Beratung wünschen, bitte ich um entsprechende Rückmeldung.</p> <p>Bei Fragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12. Stellungnahme der Bogestra vom 08.05.2020</p> <p>[...] gegen die vorgestellte Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten Sie bitten folgende Erschließung mit dem ÖPNV aufzunehmen: Das Plangebiet wird durch die Haltestellen Schloss Strünkede der Linie U 35 in ca. 300m Entfernung an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.</p> <p>[...]</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde bereits auf die bestehende ÖPNV-Haltestelle Schloss Strünkede der Linie U 35 verwiesen.</p>
<p>13. Stellungnahme der Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG vom 05.05.2020</p> <p>[...] diese Auskunft geben wir zugleich im Namen der GELSENWASSER AG: Für die Benachrichtigung über o. g. Planungen danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.</p> <p>[...]</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>